

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Gladbeck & Bottrop e. V.“
2. Im Geschäftsbereich wird die Kurzbezeichnung „Lebenshilfe Gladbeck & Bottrop e. V.“ verwendet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gladbeck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gladbeck eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes NW und der Bundesvereinigung der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, Eltern und Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins sind die Förderung aller Maßnahmen und die Errichtung, das Betreiben und die Förderung von Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in allen Altersstufen und ihre Familien bedeuten.
3. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, Menschen mit Behinderung und ihren Eltern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, sie bei auftretenden Problemen mit öffentlichen und privaten Institutionen zu beraten und zu unterstützen sowie die Kontakte zwischen und mit den Eltern, Förderern und Freunden von Menschen mit Behinderung zu fördern.
4. Der Verein will in der Öffentlichkeit für Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung eintreten und die Integration fördern.
5. Der Verein legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
6. Der Verein hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssports zu treffen. Er kann zu diesem Zweck auch Abteilungen gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) öffentliche Zuschüsse
 - d) sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist sowie jede juristische Person. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss bis spätestens zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen der Vereinigung entgegenarbeitet. Gegen den Ausschluss ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
4. Der Einzelmitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens € 30,00. Der Familienmitgliedsbeitrag (Ehepaar und/oder Lebensgemeinschaft) beträgt jährlich € 50,00. Der Fördermitgliederbeitrag beträgt jährlich mindestens € 20,00. Der Beitrag ist im April eines Jahres zur Zahlung fällig. Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am Ende des Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen. § 5 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

d) Arbeitsausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Jede Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
Sie setzt sich wie folgt zusammen.
 - Einzelmitgliedschaft mit einer Stimme
 - Familienmitgliedschaft mit zwei Stimmen
 - Fördermitgliedschaft kein Stimmrecht
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - b) die Entgegennahmen des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Stellvertreters. Diese sollen für 2 Jahre gewählt werden. Die Wahl soll wechselweise jedes Jahr erfolgen. Dabei wird der bisherige Stellvertreter zum Kassenprüfer, der Stellvertreter wird neu gewählt.
 - e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - f) der Beschluss von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) ggf. Ausschluss eines Mitgliedes
3. Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen erfolgen mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassierer(in). Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Und zwar wird alle 2 Jahre im Wechsel die Hälfte des Vorstandes (1. Vorsitzende(r) und Kassierer(in) - 2. Vorsitzende(r) und Schriftführer(in)) für 4 Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein.
 - a) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederhauptversammlung.

- b) Der Verein wird gesetzlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, entweder der/die 1. und 2. Vorsitzende(r) gemeinsam oder der/die 1. oder 2. Vorsitzende(r) jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen ist dem Vorstand ein Beirat zugeordnet.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und entlassen.
3. Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Leitung der Einrichtungen wird einer Geschäftsführung übertragen.
2. Die Geschäftsführung kann ehrenamtlich oder hauptamtlich besetzt werden.
3. Über die personelle Besetzung entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
4. Im Rahmen einer Beschreibung der Aufgaben, Rechte und Pflichten führt der/die Geschäftsführer(in) die laufenden Geschäfte, ist Vorgesetzter der Mitarbeiter und verantwortlich für die Umsetzung der Zielsetzungen. Personalentscheidungen sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Dem Vorstand ist regelmäßig und in besonderen Fällen wie vom Vorstand festgelegt Bericht zu erstatten.
5. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied im Vorstand sein.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Verdiente Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfevereinigungen im Kreis Recklinghausen, die Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband sind, mit der Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich für wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden.

Gladbeck, im Juni 2011